

Darlegungs- und Beweislastverteilung bei § 50d Abs. 9 EStG

Sachverhalt

Gem. § 50d Abs. 9 EStG sollen Einkünfte dann nicht nach den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von einer Besteuerung im Inland freigestellt werden, wenn die Einkünfte entweder aufgrund einer abweichenden DBA-Anwendung des anderen Staates oder mangels Bestehen einer unbeschränkten Steuerpflicht im anderen Staat nicht besteuert werden. Das FG Berlin-Brandung hatte nunmehr zu entscheiden, wer insoweit die Darlegungs- und Beweislast zu tragen hat.

Im Steuerrecht gilt allgemein der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO). Danach muss das Finanzamt den Sachverhalt zwar von Amts wegen ermitteln, wobei den Steuerpflichtigen jedoch gewisse Mitwirkungspflichten (§ 90 AO) treffen.

Im vorliegenden Sachverhalt hatte der Steuerpflichtige neben einem Wohnsitz im Inland einen weiteren Wohnsitz im Ausland und erzielte ausländische Einkünfte. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem anderen Staat stand das Besteuerungsrecht insoweit grundsätzlich dem anderen Staat zu. Da sich der Steuerpflichtige trotz Aufforderung des Finanzamts nicht zu der Besteuerung im Ausland geäußert und diese auch nicht durch eine ausländische Steuererklärung/-bescheid nachgewiesen hat, ist das Finanzamt davon ausgegangen, dass Deutschland aufgrund der „nationalen Rückfallklausel“ des § 50d Abs. 9 EStG die ausländischen Einkünfte besteuern darf. Das Finanzamt berief sich dabei auf die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten. Der Steuerpflichtige macht hingegen geltend, dass er nicht verpflichtet sei, die Besteuerung im Ausland nachzuweisen; vielmehr obliege dies der Amtsermittlungspflicht des Finanzamts.

Entscheidung

Das FG Berlin-Brandenburg hat im Hinblick auf die Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung (oder einer ermäßigten Besteuerung) von Auslandssachverhalten nun entschieden, dass ein Steuerpflichtiger spätestens nach Aufforderung durch das Finanzamt verpflichtet ist, mitzuteilen und nachzuweisen, ob und ggf. mit welchem Ergebnis er den Sachverhalt der ausländischen Steuerbehörde erklärt hat, anderenfalls darf das Finanzamt im Wege der Schätzung (§ 162 AO) vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 50d Abs. 9 EStG ausgehen. Statt des Nachweises der ausländischen Steuererklärung/-bescheides kann der Steuerpflichtige auch darlegen und nachweisen, dass nach dem Steuerrecht des ausländischen Staates Sachverhalte dieser Art allgemein nicht steuerbar sind.

Das FG bestätigt damit die erhöhten Darlegungs- und Nachweispflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten insbesondere in Hinblick auf § 50d Abs. 9 EStG. Bei fehlender Mitwirkung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt daher nach Auffassung des Finanzgerichts zurecht davon ausgehen, dass die Voraussetzungen des § 50d Abs. 9 EStG erfüllt sind und eine Steuerfreistellung der Einkünfte zu verwehren ist.

Bisher gibt es hierfür noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, weswegen das FG die Beschwerde beim BFH zugelassen hat (I B 58/18).

Betroffene Norm

§ 50d Abs. 9 EStG

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.07.2018, [3 V 3099/18](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.